

**Beantwortung bzw. Kommentierung der
FGG-übergreifenden Stellungnahmen
zu den Bewirtschaftungsplänen
für den 3. Bewirtschaftungszeitraum**

- 22. Dezember 2021 -

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
1	Eingangsdatum: 22.06.2021 ADRESSAT: Rhein, Donau, Ems, Weser, Oder, Schlei/Trave, Eider, Maas, Warnow-Peene		
1-1	<u>Anmerkung vorab:</u> Wasserkraft ist eine Hauptursache für die WRRL- Zielverfehlung und unterliegt entgegen der Verwaltungspraxis in Deutschland der Umwelthaftungsrichtlinie bzw. dem Umweltschadensgesetz . Herausragendes Beispiel ist die wörtliche Übernahme der Richtlinie 2018/2001 in den Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes § 11 a, obwohl diese Richtlinie ausdrücklich die Beachtung der Umweltrechtsakte der Union einfordert. Auch die Tatsache, dass durch den rücksichtslosen Wasserkraftausbau in den 20 Jahren der WRRL kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde, bestärkt die Wahrnehmung einer zu oft realitätsfernen Gewässerpolitik im Bund und in den Ländern. In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass gemäß Entscheidung des EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 nahezu alle Wasserkraftanlagen in Deutschland nicht der geforderten Ausnahmeprüfung, nach Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG, der Umwelthaftungsrichtlinie und dem EuGH, unterzogen wurden. Gleiches gilt für die nach dem neuen § 11 a WHG genehmigten und die rund 350 bereits zur Genehmigung anstehenden Wasserkraftanlagen. Sie alle werden nicht auf der existierenden rechtlichen Grundlage verhandelt bzw. genehmigt. Entsprechend kann für all diese Anlagen kein Bestandsschutz bestehen. Gleiches gilt sowohl für die zahlreichen Altanlagen als auch bei möglicher Konzessionsverlängerung.	Sonstiges Zustand, Maßnahmen, Wasserkraft	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Ursachen für eine WRRL-Zielverfehlung sind vielfältig und in der Regel nicht nur auf eine einzelne Belastung der Gewässer zurückzuführen. Die Umwelthaftungsrichtlinie ist im Umweltschadensgesetz und zusätzlich im Wasserrecht durch § 90 WHG, der wiederum auf das Umweltschadensgesetz verweist, umgesetzt. Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG, wie sie auch bei Wasserkraftanlagen realisiert werden, fallen unter die beruflichen Tätigkeiten der Nrn. 5 und 6 Anlage 1 USchadG. Allerdings dürfen wasserrechtliche Zulassungen nach § 12 WHG nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Zwingend zu beachten sind hierbei insb. auch die in Umsetzung von Art. 4 WRRL in nationales Recht ergangenen Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. Schäden nach dem USchadG sind bei Beachtung der Inhaltsbestimmungen des Bescheides insofern nicht zu erwarten. Der Hinweis auf nach § 11a genehmigte Anlagen geht fehl, § 11a WHG regelt im Wesentlichen nur, dass Verfahren zur Gewinnung erneuerbarer Energien innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden sind und eine einheitliche Stelle eingeführt werden soll. § 11a WHG schließt die Anforderungen nach WRRL und andere Umweltrechtsakte der Union nicht aus
1-2	Die „Nationale Wasserstrategie“ stellt richtigerweise fest, dass der Betrieb von Wasserkraftanlagen erheblich dazu beiträgt, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden. Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation an Fließgewässern in Deutschland sollen daher kurzfristig die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft überprüft und im Einzelfall angepasst werden. Was dort aufgeführt ist, kann nicht ausreichend sein und kommt viel zu spät. Letztlich gilt auch für Deutschland uneingeschränkt das allein rechtsverbindliche EU-Recht.	Sonstiges	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es wird auf § 35 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen, wonach die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Dies gilt stets unabhängig von der Erreichung der Bewirtschaftungsziele in einem konkreten Oberflächenwasserkörper.
1-3	In den Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hatten wir rechtzeitig Vorschläge zur Verbesserung der WRRL-Umsetzung eingebracht, die längere Vorbereitungsphasen benötigen. Wir haben nach Durchsicht der Entwürfe zu den 3. Bewirtschaftungsplänen keine Berücksichtigung unserer begründeten Forderungen erkennen können. Auch wenn in manchen FGG bei der Zustandsbeschreibung mehr in Details gegangen wurde, so wurden die bürokratischen und technokratischen Inhalte nicht verbessert. Die Menschen vor Ort haben längst bemerkt, dass Worte und Taten nicht übereinstimmen. Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) rühmt sich, dass sie den Ländern nahegelegt habe, im dritten Umsetzungszyklus einen „ Transparenzansatz “ zu verfolgen. Unsere Meinung dazu: Wirkliche Transparenz wäre, die Konflikte offenkundig zu machen, anstatt sie unter der Decke zu halten!	Ausnahmeregelung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Hinsichtlich der Stellungnahmen, die im Rahmen der 1. und 2. Anhörungsphasen abgegeben wurden, wird auf die hierzu gegebenen Antworten verwiesen. Häufig wurde dabei darauf hingewiesen, dass die von Ihnen gemachten Vorschläge bereits Teil des Verwaltungshandelns sind bzw. im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt werden. Zu der Anmerkung bezüglich des in Deutschland zwischen den Bundesländern und dem Bund abgestimmten Transparenzansatzes ist festzustellen, dass Deutschland mit der Darstellung in den für den dritten Bewirtschaftungszeitraum aufgestellten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen – nämlich dass es sowohl im Zusammenhang mit der Umsetzung der für das Erreichen der gesetzten Umweltziele notwendigen Maßnahmen als auch im Hinblick auf die flächendeckende Umweltzieleerreichung Unsicherheiten und auch zeitliche Probleme gibt – die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen und in transparenter Weise anspricht.
1-4	Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP mit Zielgrößen für jeden Standort vorzulegen, die auch in der kumulativen Wirkung biologisch nachzuweisen sind.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörpern entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarte Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
			Nähere Informationen zum Vorgehen an den Bundeswasserstraßen findet sich auf der Internet-Seite des BMVI https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Umweltschutz/umweltschutz.html und dort unter „Ökologische Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“.
1-5	Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können. Sie sollen konkreter Bestandteil der MP sein.	Maßnahmenplanung Durchgängigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Ein Maßnahmenprogramm versteht sich als Rahmenplan, dessen Maßnahmen in weiteren Planungen sowie für den Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Länder zu konkretisieren und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verfahrensrechtlich zu behandeln sind.
1-6	Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna (Referenz- Fischzönosen) ist nachzuweisen.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 34 WHG darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies für eine Zielerreichung nach der WRRL erforderlich ist. Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden; vorhandene Wasserkraftnutzungen sind ggf. anzupassen.
1-7	Für einen tierschutzgerechten, schaden- und verzögerungsfreien Fischabstieg ist zu sorgen, wie es auch die Rechtsprechung vorgibt.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.
1-8	Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist als untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit zu gewährleisten.	Hydromorphologie Durchgängigkeit Sedimentdurchgängigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Durchgängigkeit ist eine maßgebende Teilkomponente der hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Dabei spielt für den ökologischen Zustand eines Fließgewässers nicht nur die freie Durchwanderbarkeit der Fließgewässer für aquatische Lebewesen eine wichtige Rolle, sondern auch der freie Transport der Sedimente. Die Bundesländer haben im Rahmen eines LAWA-Projektes eine Verfahrensempfehlung zur „Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Sediment“ erarbeiten lassen und in der Praxis beispielhaft erprobt. Eine systematische Anwendung des Verfahrens für alle Fließgewässer konnte im Rahmen der 2. Bewirtschaftungsperiode noch nicht überall erfolgen. In diesem Fall wurden geeignete Maßnahmen aufgrund von anderen fachlichen Grundlagen (z. B. flussmorphologische Studien) in die Maßnahmenprogramme aufgenommen.
1-9	Zeitweise Nachtabschaltungen von Turbinen/Turbinenmanagement in den Monaten September bis Januar und April bis Juni sind unausweichlich. Weiterhin gibt es gravierende artenschutzrechtliche Probleme.	Hydromorphologie Wasserkraft, Turbinenmanagement	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich kann ein angepasstes betriebliches Anlagen- / Turbinenmanagement eine notwendige und sinnvolle Maßnahme sein, um den Fischabstieg an Wasserkraftanlagen im Sinne des vom § 35 WHG geforderten Fischpopulationsschutzes zu gewährleisten. Die konkreten Vorgaben können allerdings nicht pauschal, sondern müssen fischarten- und standortbezogen im Einzelfall festgelegt werden.
1-10	In einer Studie zu Gelbaalen des Institutes für Binnenfischerei werden Rechenabstände von 5 mm für die jährlich auf- und abwandernden Gelbaale gefordert. Es sei daran erinnert, dass der Aal einen hohen Schutzstatus besitzt. Ein Turbinenmanagement ist nicht nur für Aale , sondern für das gesamte fischfaunistische Referenzspektrum zwingend erforderlich und überfällig! Der LAWA-Maßnahmenkatalog sieht das Turbinenmanagement unter Maßnahme 76 vor. Der aktuelle delegierte Rechtsakt zur EU-Taxonomieverordnung Annexe 2 schreibt folgerichtig als Bedingung für eine nachhaltige Wasserkraft vor: „Zur Gewährleistung der Fischwanderung Maßnahmen zur Unterbrechung oder Minimierung des Betriebs während der Wanderung oder Laichzeit“. Wir greifen dieses Thema heute erneut auf, weil wir darin die einzige Möglichkeit sehen, die unfassbaren Verluste der Fischfauna, zeitnah signifikant zu reduzieren und einen maßgeblichen Beitrag, zur Zielerreichung zu initiieren. Anordnungen dazu fallen nicht in den Schutzbereich des Grundgesetzes (BVerwG).	Hydromorphologie Wasserkraft, Turbinenmanagement	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	Wenn auch der Aal nicht zu den WRRL Binnenfischarten gehört, treffen diese Tatbestände grundsätzlich auch auf alle Süßwasserfische zu.		
1-11	Wir fordern, unsere ausführlichen Hinweise und Forderungen der Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hier zu integrieren.	Sonstiges	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>In der 3. Anhörungsphase wird um Hinweise und Anmerkungen zu den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Entwürfen von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gebeten. Anliegen, die in den vorherigen Phasen der Anhörung vorgebracht wurden, wurden zu diesem Zeitpunkt gewürdigt. Falls sich Hinweise und Forderungen damals nicht auf den Gegenstand der Anhörung bezogen haben, wurde in der Beantwortung der Stellungnahme darauf hingewiesen, ansonsten wurden die Hinweise und Forderungen beim Prozess der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen berücksichtigt.</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
2	Eingangsdatum: 22.6.2021; Stellungnahme im Internet		
2-1	<p>Förderung einer aktiven Bürgerbeteiligung:</p> <p>- Wenn man darüber hinaus tatsächlich die aktive Beteiligung auch von "Normals" fördern wollte, müssten die Landratsämter und die Regierungspräsidien den Gewässerschutz begreiflicher machen als in Form von mehrhundertseitigen Tabellen. Das könnte beispielsweise durch Exkursionen zu den Hotspots der Maßnahmenplanung erfolgen</p> <p>- Statt die Bürgerbeteiligung aus der Sicht der interessierten Bürgerinnen und Bürger zu konzipieren, wurde in den meisten Bundesländern die Bürgerbeteiligung aus der technokratisch-bürokratischen Sicht einer bürgerfernen und partizipationsunfreundlichen Verwaltung gestaltet. Der Anspruch der Wasserrahmenrichtlinie ist, das Wissen und die Ideen gewässerschutzinteressierter Bürgerinnen und Bürger vor Ort schon im Frühstadium der Planungen einzubeziehen. Deshalb hätten schon die Ausarbeitung der „Programmübersichten“ unter Beteiligung interessierter BürgerInnen und Verbände erfolgen müssen. Wenn eine Beteiligung erst im Stadium der Planfeststellungsverfahren zugelassen wird, ist eine kreative Variantendiskussion kaum noch möglich.</p> <p>- Die Internetangebote der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer sind extrem nutzerunfreundlich gestaltet und in jedem Bundesland anders aufgebaut. So ist das Auffinden von Hintergrundpapieren zur Maßnahmenplanung auf hintereinander gestaffelten Homepages in vielen Bundesländern eine Kunst. Der BUND schlägt deshalb vor, dass ein zentrales Web-Portal aufgebaut wird, dass auch interessierten Laien einen einfachen, intuitiv geführten Zugriff auf alle Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenpläne, Hintergrunddokumente, Arbeitspläne, Umsetzungsfahrpläne und Karten in Deutschland erlaubt. Der Zugriff auf das jeweilige Gewässer vor Ort sollte über wenige Klicks auf eine Deutschlandkarte bis hinunter in die Oberflächen- und Grundwasserkörper möglich sein. Ein niederschwelliger Zugriff sollte ohne jegliches Anmeldeprozedere möglich sein. Das bereits vorhandene Wasserblick-System der deutschen Wasserwirtschaftsverwaltung ist dazu nicht tauglich, weil es zu bürokratisch-technokratisch aufgebaut ist und schon wegen der erforderlichen Anmeldeprozedur einen abschreckenden Charakter hat.</p>	Öffentlichkeitsarbeit	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p>
2-2	<p>Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung:</p> <p>- Es reicht nicht, mit dem bisher dominierenden „Freiwilligkeitsprinzip“ nur die Maßnahmen umzusetzen, bei denen sich der geringste Widerstand aufbaut. Wir schlagen deshalb vor, dass zumindest jetzt zu Beginn der dritten Umsetzungsperiode, bei der Bewirtschaftungsplanung für jeden Wasserkörper angegeben werden sollte, was die „Drei-Top-Maßnahmen“ sind, um sich dem „guten ökologischen Zustand“ am besten annähern zu können. Beim Ranking der Maßnahmen wird es in vielen Fällen Unsicherheiten geben, weil der Stand des Wissens über die „Funktionsweise“ von Gewässern immer noch begrenzt ist. Was „Schlüsselmaßnahmen“ sind, kann von „Wasserkörper“ zu „Wasserkörper“ völlig unterschiedlich sein.</p> <p>- Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat sich bis jetzt gescheut, die Handvoll von Maßnahmen zu benennen, die am jeweiligen „Wasserkörper“ die größte Wirksamkeit bei der Zielerreichung aufweisen würden. Und noch mehr hat sie sich gescheut, die hemmenden Kräfte zu benennen, die die Umsetzung dieser Schlüsselmaßnahmen torpedieren oder zumindest behindern. ... In der Regel kann Interesse (leider) nur geweckt werden, wenn es Knatsch und Zoff gibt. Das setzt aber voraus, dass die Behörden den Mut - und die Rückendeckung der Politik - haben müssten, Konflikte bei Umsetzungsmaßnahmen öffentlich zu benennen.</p>	Maßnahmenplanung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Diese Stellungnahme ist allgemein gehalten und enthält keine konkreten Belege für die vom Stellungnehmenden vorgetragene unzureichende Maßnahmenumsetzung. Die Bewirtschaftungspläne enthalten an verschiedenen Stellen Hinweise auf Defizite und Schwierigkeiten bei der Maßnahmenumsetzung.</p>
2-3	<p>Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung: Maßnahmenprogramme sind zu abstrakt:</p> <p>Maßnahmenprogramme in den Plänen sind zusammengefasste Maßnahmenbündel, die selbst für interessierte „Normalos“ unbegreiflich bleiben</p> <p>... Nicht mehr die konkrete Einzelmaßnahme an einem Fließgewässer steht jetzt in</p>	Maßnahmenplanung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Um eine einheitliche Darstellung der geplanten bzw. grundsätzlich zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, hat die LAWA für das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus einen Katalog von Maßnahmen entworfen, der die in den Ländern mitunter unter unterschiedlichen Bezeichnungen und im Detail differenziert geplanten und umgesetzten Maßnahmen katalogisiert und beschreibt. Wesentlich bei der Katalogisierung</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	der Bürgerbeteiligung zur Diskussion, sondern ein völlig abstraktes „Maßnahmenprogramm“. Schon das Begriffswirrwarr von „Maßnahmenprogrammen“ „Programmmaßnahmen“ und „Maßnahmenübersichten“ kann interessierte Laien in die Verzweigung treiben.		war, dass gleichartige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung und Wirkung zusammengefasst werden, damit der Katalog überschaubar und nicht zu differenziert wird. Nur durch die Aufstellung des sogenannten LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs konnte sichergestellt werden, dass ein harmonisiertes Vorgehen in der Maßnahmenplanung und eine gleichartige und vergleichbare Beschreibung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen über Länder- und Flussgebietsgrenzen hinweg möglich wurde. Die Differenzierung in der konkreten Maßnahmenumsetzung in den Ländern ist dennoch weiterhin möglich und wird auch in Plänen und Programmen der Länder aufgegriffen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Stellungnahme unter 2-1 verwiesen.
2-4	Vollplanung bis 2050: Unter „Vollplanung“ wird verstanden, dass in den Maßnahmenplänen tatsächlich alle Maßnahmen aufgelistet werden müssen, die erforderlich sind, um den „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen. Der „gute ökologische Zustand“ hätte nach den Vorgaben der WRRL bereits im Jahr 2015 größtenteils erreicht sein müssen. Insofern wäre eine „Vollplanung“ von Anfang erforderlich gewesen. Wenn man in der Verwaltung und in der Politik ohnehin davon ausgeht, dass der WRRL-Umsetzungsprozess frühestens 2050 auslaufen wird, ... Müsste dann die von der WRRL vorgeschriebene „ Ökonomische Analyse “ der Flusseinzugsgebiete nicht auch die Prognose und Bewertung eines derartigen Strukturwandels - und seiner Folgen - zum Gegenstand haben? Bei der jetzt von Bund und Ländern angestrebten „Vollplanung“ bis 2050 und darüber hinaus, darf die „Vollplanung“ nicht beim jetzigen Status quo stehen bleiben!	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Maßnahmenplanung erfolgt seit dem ersten Bewirtschaftungszeitraum immer auf Basis des vorliegenden jeweils aktuellen Kenntnisstands sowie der prognostizierten möglichen Umsetzung. Daher sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auch weiterhin alle 6 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.
2-5	Falls die EU-Kommission und ggf. der Europäische Gerichtshof überhaupt weitere WRRL-Umsetzungszyklen nach 2027 zulassen sollten, wäre auch eine Idee aus dem Entwurf für eine „Nationale Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums vom Juni 2021 zu diskutieren. Die Strategie schlägt vor, „ Wasserräte “ einzurichten, die u.a. einer Stärkung der „Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen auf allen Ebenen“ dienen sollen. Der BUND schlägt vor, dass überlegt wird, ob man „Wasserräte“ auch dazu nutzen könnte, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie voranzutreiben.	sonstiges Andere Politikbereiche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Auf die Antwort zur Stellungnahme unter 2-1 wird verwiesen. Überlegungen zur Fortschreibung der Partizipationsstrategie müssen auch die Tatsache berücksichtigen, dass es bereits zahlreiche Gremien zur WRRL in den Ländern gibt.
2-6	Gewässerschutz wird nur erfolgreich sein, wenn alle anderen Politikbereiche mitziehen! Die bis dahin „umweltfernen“ Politikbereiche und Verwaltungen müssen sich spätestens jetzt im dritten Umsetzungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie von 2021 bis 2027 mal so richtig engagieren, damit aus der WRRL-Zielsetzung 2027 noch was wird. Das würde allerdings erfordern, dass von höchster Stelle aus Direktiven ergehen, dem Gewässerschutz durch die „Integration aller Politikbereiche“ einen Schub zu verleihen. Ideal wäre es, wenn die MinisterpräsidentInnen der Bundesländer und das Bundeskanzleramt ihren Ministerien entsprechende Anweisungen geben würden. Von einem entsprechenden Willen auf oberster Ebene ist aber weit und breit nichts zu erkennen - weder beim Bund noch bei den Ländern. Der BUND wird deshalb seine Anstrengungen erhöhen, dass der Gewässerschutz zu einer Querschnittsaufgabe über alle Ressorts hinweg wird.	sonstiges Andere Politikbereiche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern und dem BMU ebenfalls als bedeutend angesehen. Die geplanten Anstrengungen des BUND werden begrüßt.
2-7	Personalmisere: In fast allen Positionierungen zur schleppenden Umsetzung der EG- Wasserrahmenrichtlinie wird auf einen ungenügend Bestand an gleichermaßen fach- und sachkundigen als auch engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Wasserwirtschafts- und in der Naturschutzverwaltung bei Kommunen, Kreisen und Bundesländern hingewiesen. Dass die Verwaltungen auf dem Zahnfleisch gehen, wird im Entwurf zu einer „Nationalen Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums etwas vornehmer ausgedrückt: Zukünftig muss daher sichergestellt sein, dass die Verwaltungen mit ausreichend qualifiziertem Personal, einer den aktuellen Anforderungen entsprechenden Technik und Organisationsstruktur sowie finanziell ausreichend ausgestattet sind.	sonstiges Personalressourcen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern ebenfalls als bedeutend angesehen. Die LAWA befasst sich zurzeit mit diesem Thema, um künftig Problemen bei der Fachkräftegewinnung besser begegnen zu können.
2-8	Für die mittelgroßen Bäche und Flüsse sind in der Regel die Kommunen verantwortlich. Wie kann man gleichwohl die Kommunen dazu motivieren, endlich ihren Verpflichtungen zum Gewässerschutz nachzukommen? Um Antworten auf diese Fragen zu finden, sollte man das Projekt „100 wilde Bäche“ in Hessen sorgfältig auswerten.	sonstiges Kommunen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Kommunen haben zahlreiche Aufgaben. Es gibt in den Ländern sehr viele unterschiedliche Aktivitäten und Ansätze, um die Kommunen zur Mitarbeit bei der Maßnahmenumsetzung zu motivieren.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
2-9	Für die größeren Flüsse („Gewässer erster Ordnung“) sind die jeweiligen Bundesländer zuständig. In praktisch allen Bundesländern fehlt es an Zeitplänen und an einem ausreichenden Finanzbudget , um in absehbarer Zeit in diesen „G10“ den „guten ökologischen Zustand“ oder zumindest das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Länder haben sich zum zeitnahen Erreichen der Umweltziele und zu einer beschleunigten Maßnahmenumsetzung verpflichtet (siehe hierzu die entsprechenden Beschlüsse der Umweltministerkonferenzen). Dies ist auch dadurch sichergestellt, dass die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme behördenverbindlich sind. Die einzelnen Vorgehensweisen in den Ländern sind dabei unterschiedlich.
2-10	Es fehlt an einer bundeseinheitlichen Strategie, wie künftig mit der Kleinstwasserkraft umgegangen werden soll. Der BUND schlägt deshalb schon seit Jahren vor, dass eine Abwrackprämie für eigentlich unrentable Kleinstwasserkraftwerke volkswirtschaftlich deutlich preiswerter zu stehen käme.	sonstiges Kleinstwasserkraft	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungspläne, gesellschaftspolitische Aussagen zu treffen bzw. solche zu kommentieren.
2-11	Es braucht spezialisierte Gewässerunterhaltungsverbände . Vor allem in Nord- und Ostdeutschland gibt es „Wasser- und Bodenverbände“. In diesen Verbänden sind die Anrainer von Gewässern organisiert. Die Verbände sind zuständig für die „Unterhaltung“ die jeweiligen Fließgewässer im Verbandsgebiet. Um die „Unterhaltung“ tatsächlich an ökologischen Erfordernissen anzupassen, müssen geeignete Strukturen geschaffen werden. Hier sollte man aufmerksam verfolgen, wie sich die neu geschaffenen spezialisierten Unterhaltungsverbände in Thüringen bewähren.	sonstiges Gewässerunterhaltung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
2-12	Die Kolmation führt zur biologischen Verarmung und zu einer schlechten ökologischen Bewertung nach WRRL. Deshalb wird Kolmation als einer der Gründe für das Scheitern bei der Zielerreichung gesehen. Zur Verhinderung der Kolmation und zum Schutze der Böden ist ein einzugsgebietsbezogenes Sedimentmanagement erforderlich. Gleichzeitig ist die Kolmation bei der Fließgewässerbewertung zu berücksichtigen, um ggf. geeignete Maßnahmen treffen zu können.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Kolmation und Dekolmation sind natürliche Prozesse in Fließgewässern. Insbesondere unnatürlich hoher Feinsedimenteintrag, stoffliche Belastung, reduzierte Gewässerdynamik und veränderte Abflussdynamik können jedoch den Prozess der Kolmation einseitig begünstigen. Bewertungsrelevant kann die Kolmation insbesondere für kieslaichende Fischarten und rheophile/rheobionte Arten des Makrozoobenthos sein. Die Belastung durch Kolmation wird derzeit nicht direkt bewertet, sondern fließt indirekt in die verschiedenen Qualitätsmerkmale (Fische; fiBS) und Metrics (Makrozoobenthos; PERLODES) der entsprechenden Bewertungssysteme ein. Auch die Strukturkartierung bewertet in den meisten Verfahren der Bundesländer die Kolmation nicht gesondert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist verstärkte Kolmation insofern problematisch, als dass diesem Stressor nicht bzw. nur kaum durch Maßnahmen im Gewässer begegnet werden kann. Vielmehr überlagert eine verstärkte Kolmation sogar die Wirkung z. B. strukturverbessernder Maßnahmen. Erforderlich sind vor allem Maßnahmen im Gewässerumfeld. Zurzeit werden Bewertungsansätze der Kolmation weiter erarbeitet und in die Bewertung des ökologischen Zustands/Potentials integriert, um künftig entsprechend Maßnahmen ableiten zu können. Das Thema „Kolmation“ wird in den Plänen und Programmen angesprochen, wo Wasserkörper davon betroffen sind. Soweit hier noch Defizite gesehen werden, können diese nur am konkreten Fall bzw. Wasserkörper weiter diskutiert werden.
2-13	Ein besonderes Augenmerk wird in der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf die lange Zeit vernachlässigten „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gerichtet. Viele Landesverbände des BUND haben den Eindruck, dass in der Bewirtschaftungsplanung die „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gleichwohl stark vernachlässigt werden. In vielen Bundesländern haben die Grundwasserkörper eine durchschnittliche Flächengröße von 400 Quadratkilometer oder noch mehr. Ob auf so einer riesigen Fläche eine Hecke mehr oder weniger vertrocknet, fällt durch das Raster der behördlichen Bewirtschaftungsplanung.	Monitoring/Zustandsbewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Eine Erfassung der grundwasserabhängigen Ökosysteme ist im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgt. Berücksichtigt wurde dabei insb. Natura 2000 und NSG. Die Empfindlichkeit wird über die Verbreitung Grundwasser beeinflusster Böden festgestellt. Die Beurteilung lehnt sich an die „Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper“ der LAWA an. Die Frage der Umweltverträglichkeit von Grundwasserentnahmen usw. wird zudem regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren von Grundwasserentnahmen geprüft. Damit wird dem eher lokalen Charakter dieser Fragestellung Rechnung getragen.
2-14	Auch im Grundwasser macht sich die klimawandelbedingte Erwärmung zunehmend bemerkbar: Eine aktuelle wissenschaftliche Studie zeigt, dass die Grundwassertemperaturen in Bayern in den letzten dreißig Jahren durchschnittlich um 0,35 °C je Dekade angestiegen sind und die Erwärmung sich bereits in 60 m Tiefe nachweisen lässt. Laut WRRL gilt Wärme als Verschmutzung. Die Erwärmung bedroht die Grundwasserökosysteme und die Qualität unseres Trinkwassers. Der BUND empfiehlt deshalb dringend die Aufnahme der Temperatur in die Liste der Leitparameter und deren Berücksichtigung in den Monitoringprogrammen.	Monitoring/Zustandsbewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Beurteilung des guten Grundwasserzustands erfolgt gem. WRRL bzw. GrwV anhand der Analyse des Grundwasserstands (mengenmäßiger Zustand) und der Belastung durch verschiedene chemische Stoffe (chemischer Zustand). Die Grundwassertemperatur ist nicht Gegenstand des WRRL-Monitorings. Derzeit gibt es noch keine belastbaren Erkenntnisse zu flächenhaften Änderungen von Grundwassertemperaturen und deren Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
2-15	Nur gesunde Grundwasserökosysteme liefern auch sauberes Grundwasser! Dass auch Grundwasser ein Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Während für Oberflächengewässer der Gute Ökologische Zustand ein zentrales Maß für deren Bewertung ist, kennt die WRRL für das Grundwasser keinen „Guten Ökologischen Zustand“. Ein ökologisches Monitoring des Grundwassers ist nicht vorgesehen... Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sowie beim Monitoring sind künftig auch die Grundwasserökosysteme zu berücksichtigen.	Monitoring/Zustandsbewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Grundwasserökologie ist kein Parameter der WRRL. Bereits seit mehreren Jahren werden im Rahmen von Grundlagenstudien Auswirkungen verschiedener stofflicher Belastungen auf die Grundwasserökologie anhand einer Vielzahl von Bakterien und Mikroorganismen, z. T. auch Makrozoen, wie z. B. Crustaceen, untersucht. Die Prozesse in der ungesättigten Zone und im Grundwasser sind jedoch so komplex, dass die Untersuchungen bisher keinen signifikanten Zusammenhang erkennen lassen.
2-16	Trennung von Schmutz- und Regenwasser: „Entflechtungsprogramme“ ohne zeitliche Vorgaben und Prioritätenkataloge Die WRRL gibt vor, dass die Flusseinzugsgebiete („Wasserkörper“) ganzheitlich (integral) bewirtschaftet werden sollen. Dazu gehört auch eine „Entflechtung“ der Mischwasserhältnisse. Niederschlagswasser soll in immer geringerem Umfang in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Auch für diese Entflechtungsprogramme fehlen in allen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen jegliche zeitlichen Vorgaben und Prioritätenkataloge	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Optimierung von Schmutz- und Regenwasserkanalisationen wird in den Ländern bereits verfolgt. Siehe auch § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz („Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“) sowie landesrechtliche Regelungen.
2-17	Der „ökonomische Hebel“ zur Durchsetzung des Verursacherprinzips: Die Bepreisung von Wassernutzungen Die Wasserrahmenrichtlinie soll u.a. dazu dienen, dem Verursacherprinzip zum Durchbruch zu verhelfen. Wer Gewässer nutzt, soll dafür zahlen. Im Vergleich zu den üblicherweise zu zahlenden Abwassergebühren (bundesweit im Schnitt etwa drei Euro pro Kubikmeter Abwasser) liegt die Abwasserabgabe allerdings nur bei wenigen Cent pro Kubikmeter Abwasser. Zudem wurde die Abgabe seit 1997 nicht mehr erhöht. Der BUND fordert deshalb seit Jahren eine adäquate Anpassung der Abgabenhöhe. Die EU-Kommission hatte Deutschland verklagt, weil sie entgegen den Buchstaben und dem Wortlaut der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht alle relevanten Wassernutzer mit Wassernutzungsabgaben belegt hatte. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 14.09.2014 sinngemäß entschieden, dass es ausreichend sei, nur Kläranlagenbetreiber und Trinkwasserversorger mit Abgaben zu belegen. Allerdings haben die EuGH-RichterInnen auch angefügt, dass auch andere Nutzungssektoren zu einer Zahlungsverpflichtung herangezogen werden können, wenn sie der Zielerreichung „guter ökologischer Zustand“ im Wege stehen würden. Der BUND vertritt die Auffassung, dass genau dies der Fall sei. Insofern müsse beispielsweise auch für die Wasserkraftbetreiber und die Binnenschifffahrt eine Wassernutzungsabgabe eingeführt werden.	wirtschaftliche Analyse	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.
2-18	Keine kostendeckenden Wassergebühren: Die Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung werden auf Verschleiß gefahren Noch wesentlicher für uns ist aber, dass die von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Art. 9 geforderten „kostendeckenden Wasserpreise“ in Deutschland vielerorts nicht praktiziert werden	wirtschaftliche Analyse	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
2-19	Beim Wunsch nach weiteren Umsetzungszyklen über 2027 hinaus bis 2050 und noch weiter in die Zukunft , kann gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich Deutschland im Verbund mit anderen säumigen EU-Mitgliedsstaaten gegenüber der EU-Kommission durchsetzen wird. Sollte das der Fall sein, ist zu erwarten, dass die EG-Wasserrahmenrichtlinie novelliert und für ein weiteres Vierteljahr- hundert fit gemacht wird. Für diesen Fall schlägt der BUND vor, dass einige inhaltliche Lücken in der Richtlinie geschlossen werden: - Ein eklatanter Mangel in der Wasserrahmenrichtlinie ist der fehlende Bezug auf die Aue . Das Stichwort „Aue“ kommt in der ganzen Richtlinie nicht vor. Die Richtlinie steht mit beiden Füßen im Fluss. Die essenziell wichtige Querverbindung zwischen Fluss und Aue sollte bei einer eventuellen Fortschreibung der Richtlinie unbedingt berücksichtigt werden. - Gerade für die Bewältigung von Algenblüten ist das Zooplankton von großer Bedeutung. Rädertierchen, weitere Einzeller und kleine Mehrzeller dezimieren das Massenzustand von Algen. Insofern sind Zooplankter ganz wichtige Verbündete im Kampf	sonstiges Zielkulisse WRRL bis 2050	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	<p>gegen die Eutrophierung. Aber auch Zooplankton kommt in der Wasserrahmenrichtlinie nicht vor.</p> <p>- Dass auch Grundwasser einen Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sollten künftig auch die Grundwasserökosysteme berücksichtigt werden.</p>		
2-20	<p>Für den Fall, dass es tatsächlich mit dem Segen aus Brüssel zu weiteren Umsetzungszyklen bis 2050 kommen sollte, schlägt der BUND vor, dass der Vernachlässigung der kleinen Bäche und der Quellen künftig ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Die Einzugsgebiete mit weniger als zehn Quadratkilometern und die dort befindlichen Quellen müssen ultimativ wegen ihrer hohen Bedeutung für einen funktionierenden Gewässerschutz in die Bewirtschaftungsplanung mit einbezogen werden.</p>	<p>sonstiges Zielkulisse WRRRL bis 2051</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Es wird auch darauf hingewiesen, dass die in diesem Kontext häufig aufgestellte Behauptung, die Gewässerschutzanforderungen aus der WRRRL würden für kleinere Gewässer nicht gelten bzw. in Deutschland nicht beachtet, falsch ist. Fakt ist, dass die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG mittelbar auch für die kleineren Gewässer gelten oder unmittelbar, wenn sie Wasserkörpern zugeordnet sind, und im wasserrechtlichen Vollzug bei den Ländern beachtet werden.</p> <p>Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet - zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert.</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
4	ADRESSAT: alle FGGn, Hamburg, Bayern, Hessen		
4-1	Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktive geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.	Hydromorphologie Durchgängigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben.
4-2	Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenschmerzhaft, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besonders der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.	Ausnahmeregelung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen. Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt. Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
5	Eingangsdatum: 22.06.2021 Adressat: alle FGGn, Berlin, Thüringen		
5-1	Grundsätzlich ist aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt. Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie einerechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich.	Öffentlichkeitsarbeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z.B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.
5-2	Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km ² und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.	sonstiges Betrachtete Wasserkörper	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die von der WRRL vorgesehene Begrenzung der Berichtspflicht auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km ² bzw. Seeflächen <0,5 ha wird in Deutschland angewandt. Für alle Gewässer gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Kleinere Gewässer, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, können i.d.R. jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet werden. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst, als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers es erfordert.
5-3	Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen Zustands noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out“ nicht konsequent angewandt wird. Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde.	Monitoring/Zustandsbewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon „Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen“ der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan zum Teil aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/ Das one out all out-Prinzip ist eine Vorgabe der WRRL und der OGewV. Es wird bei der Zustands-/ Potenzialbewertung berücksichtigt.
5-4	Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsteuerns durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlassen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, sodass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann.	Ausnahmeregelung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden. Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die DUH grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegenden Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zustand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.		erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt.
5-5	Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im Einzelnen dargelegt und erläutert, sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird. Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code“ angegeben , der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erläutert wird. Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung. Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ...“ der LAWA herangezogen. Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent.	Ausnahmeregelung Begründung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.
5-6	Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ zu den „natürlichen Gegebenheiten“ gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs. Auch der Grund der „ technischen Undurchführbarkeit “ wird in unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „ unverhältnismäßig hohen Kosten “ zu weit ausgelegt.	Ausnahmeregelung Begründung	Siehe Antwort zu 5-5
5-7	Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/ Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den Bewirtschaftungsplänen an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse , aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt.	Ausnahmeregelung Begründung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
5-8	Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit“ und des „unverhältnismäßig hohen Aufwandes für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.	Ausnahmeregelung Begründung	Siehe Antwort zu 5-5
5-9	Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlichen sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a. aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewährleisten.	Ausnahmeregelung Begründung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich sein wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
5-10	In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen. Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.	Ausnahmeregelung Begründung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 WRRL und Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 6 und 7 WRRL spielen in den dritten Bewirtschaftungsplänen nur eine untergeordnete Rolle, z. B. in Gebieten mit noch aktivem Bergbau oder in Bezug auf Auswirkungen des Altbergbaus. In den Bewirtschaftungsplänen werden Ausnahmen nach § 30 WHG begründet und in ergänzenden Hintergrundpapieren ausführlicher erläutert. Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen im Rahmen der jeweiligen nachfolgenden Verwaltungsverfahren für die Maßnahmenumsetzung (Planfeststellung, Erlaubnisse, usw.).
5-11	In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlers des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr 2027 verlängert. Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet, welche fehlerhaft zu „natürlichen Ursachen“ gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt – dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen“ begründet werden und ist daher unzulässig.....Insoweit ist auch nicht zu rechtfertigen, das Anthropozän oder den Transparenzansatz als Gründe für eine Verschiebung der Zielerreichungsfrist heranzuziehen. Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand“ in zahlreichen deutschen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“, die „unveränderbare Dauer von Verfahren“, „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ und „natürliche Ursachen“ angegeben. Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.	Ausnahmeregelung Begründung Nährstoffe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu 5-5
5-12	Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027“ oder sogar „nach 2045“ prognostiziert wird. Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung.	Ausnahmeregelung Begründung Schadstoffe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht Siehe Antwort zu 5-5
5-13	Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden.	Ausnahmeregelung Begründung Morphologie/Durchgängigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu 5-5
5-14	Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind. Die vorgese-	Ausnahmeregelung Begründung ubiquitäre Stoffe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu 5-5

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	<p>hene Maßnahmen sind auch nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar“.</p> <p>Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch machbar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeueranlagen wie Kohlekraftwerke in Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilberemissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische Hindernisse, die Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.</p>		
5-15	<p>Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU-Ebene, die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.</p>	<p>Monitoring/Zustandsbewertung Belastung Arzneimittel/Antibiotika</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL.</p>
5-16	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung ist bereits deswegen unzureichend, weil sie Ausnahmeverordnungen in nicht gerechtfertigter Weise in Anspruch nimmt und somit auf einer fehlerhaften Zielsetzung basiert. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.</p>	<p>Maßnahmenplanung</p>	<p>Siehe Antwort zu 5-4 und 5-5</p>
5-17	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben.¹⁵ Diese Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotenzial der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht</p>	<p>Maßnahmenplanung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz.</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.		
5-18	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmentwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt bis wann und durch wen getan wird, um die relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einflusses natürlicher Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als Rechtfertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.</p>	Maßnahmenplanung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben (Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer.</p>
5-19	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt. Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. Als weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstellen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls.</p>	Maßnahmenplanung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2021-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden. Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden.</p>
5-20	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.	Maßnahmenplanung Nährstoffe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	<p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vorneherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal nachvollziehbar ermittelt. ... Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AG-RUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der DUH zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt.</p> <p>Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt, zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.</p>		<p>Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden.</p> <p>Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage für die Novellierung der Landesdüngerverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren.</p> <p>Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen“ gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren.</p> <p>Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten.</p>
5-21	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzziele und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.</p>	<p>Maßnahmenplanung Nährstoffe</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2021-2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien.</p>
5-22	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen.</p>	<p>Maßnahmenplanung Nährstoffe, Verursacherprinzip</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.</p> <p>Die abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen“ – weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann.</p>
5-23	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen. Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker</p>	<p>Maßnahmenplanung Pestizide</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier: Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalem Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser.</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	<p>auf den Grund- und Trinkwasserschutz ausgerichteten Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkonzentrationen – nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden.</p>		
5-24	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft: Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).</p>	<p>Maßnahmenplanung Morphologie und Durchgängigkeit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss.</p>
5-25	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen“ bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LA-WABLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)“ erläutert sie lediglich wie folgt: „Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“ Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luftpfad ergriffen werden.</p>	<p>Maßnahmenplanung ubiquitäre Schadstoffe</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen.</p>
5-26	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p>	<p>Maßnahmenplanung Arzneimittel</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung.</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika : Des Weiteren stellen Arzneimittel , zum Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden.....In der Wasserrahmenrichtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens. Die Deutsche Umwelthilfe fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt werden, insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuften Antibiotikawirkstoffen.		
5-27	Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen , wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.	Monitoring/Zustandsbewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungsplan 2021-2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt.
5-28	Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit . Die Deutsche Umwelthilfe kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine Aussagen getroffen werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.	Maßnahmenplanung Morphologie und Durchgängigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
5-29	Die Deutsche Umwelthilfe schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.	Maßnahmenplanung Morphologie und Durchgängigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
8	<p>Eingangsdatum: 22.06.2021</p> <p>* Überregionale Einzelforderungen aus den Stellungnahmen an die FGGen</p> <p>Adressat: FGG Weser, FGG Elbe, FGG Schlei/ Trave, FGG Eider, FGG Donau</p>		
8-1	<p>Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach EU-WRRL an Bundeswasserstraßen dürfen den widmungsgemäßen Zweck sowie den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen.</p> <p>Bei der Maßnahmenplanung sind die bestimmungsgemäße Nutzung, wie das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen sowie das Stillliegen gemäß bundesrechtlichen Vorschriften und sonstige zulässige Nutzungen - einschließlich der Gefahrenabwehr und Havarieabwicklung - zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen, einschließlich ihres Zubehörs, ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch nach § 4 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- und Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsmäßige Nutzung zu gewährleisten ist.</p> <p>Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Art. 87 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).</p>	Maßnahmenplanung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Entsprechend dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden die Zuständigkeiten für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen (siehe dazu StN-Nr. 8-3). Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt.</p>
8-2	<p>Einbindung der WSV bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme:</p> <p>Aufgrund der fehlenden Konkretisierungen, insbesondere im Maßnahmenprogramm hinsichtlich der Verortung und Beschreibung der Maßnahme ist bei allen weiteren Umsetzungsschritten, die nicht durch die WSV erfolgen, einschließlich ggf. notwendiger landesrechtlicher Zulassungsverfahren eine möglichst frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der GDWS und des jeweils vor Ort zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich....Dies betrifft ausdrücklich auch Maßnahmen, die in Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen liegen (z. B. Nebengewässer, einmündende Gewässer, ...), da diese Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der WSV haben können.</p>	Maßnahmenplanung Beteiligung WSV	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Entsprechend dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden die Zuständigkeiten für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen (siehe dazu StN-Nr. 8-3). Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der WSV zu erwarten ist.</p>
8-3	<p>Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befinden (§ 12 Abs. 2 S. 2 WaStrG). Die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher in der Zuständigkeit der WSV.</p>	Maßnahmenplanung Zuständigkeit WSV	<p>Der Hinweis wurde aufgenommen und die entsprechenden Passagen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen angepasst.</p>
8-4	<p>Gemäß § 34 Abs. 3 WHG ist die WSV verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (ins. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) aktualisiert. Sie weist somit alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderlichen WSV-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme</p>	Maßnahmenplanung Durchgängigkeit Priorisierungskonzept	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das bundesweite Priorisierungskonzept der WSV ist in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen entsprechend der Datenmeldung der WSV an die Länder berücksichtigt worden.</p> <p>Das grundsätzliche Einvernehmen der WSV zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wurde in der zweiten Jahreshälfte 2021 eingeholt.</p> <p>Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der WSV zu erwarten ist.</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	ergriffen werden kann und soll. Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeitig verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahme zugrunde. Unter diesen Randbedingungen werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraumes, d. h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die WSV und das BMVI sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der WSV. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der WSV befinden.		
8-5	Bei Unterhaltungsmaßnahmen der WSV kommt der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ (BMVI; 2015) zur Anwendung.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist der Eigentümer des Gewässers verantwortlich und hat dabei die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.
8-6	Im Rahmen der Unterhaltung durch die WSV findet das "Arbeitsblatt: Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen " (BfG, 2018) Anwendung. Die WSV geht insbesondere gegen invasive gebietsfremde Arten vor, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Gesundheitsschutzes, der Bauwerkssicherheit oder zur Sicherung der Schifffbarkeit erforderlich ist. Die WSV entscheidet im Rahmen bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben mit fachlicher Unterstützung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde welche Maßnahmen durchführbar sind und setzt diese um. Soweit der Aufgabenbereich der WSV von den Maßnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten berührt ist, ist eine Beteiligung der WSV durch die Landesbehörden gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich.	Maßnahmenplanung Zuständigkeit WSV	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch die Naturschutzverwaltungen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
8-7	Soweit das Maßnahmenprogramm Maßnahmen vorsieht, die von der WSV als wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme bzw. wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme umgesetzt werden können, wird die WSV im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anrechnung dieser Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für geplante verkehrsbezogene Vorhaben prüfen.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
8-8	Sollen durch Maßnahmen Dritter Flächen der WSV in Anspruch genommen werden, ist im Einzelfall zu prüfen , ob die Nutzungsüberlassung hier zugelassen werden kann und durch welche vertraglichen Regelungen die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt. Dieses gilt insbesondere bei planfestgestellten Maßnahmen Dritter.	Maßnahmenplanung Zuständigkeit WSV	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
8-9	Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, sind mit der WSV abzustimmen. Verwiesen wird auf die Datengrundlagen im DAS-Basisdienst.	Maßnahmenplanung Zuständigkeit WSV	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Ergebnisse des BMVI-Ressortforschungsprojektes KLIWAS und des BMVI-Expertennetzwerkes liefern wichtige Grundlagen und Erkenntnisse für die Bewertung der Klimafolgen in den Ästuarien. Sie sind jedoch nicht unabhängig wissenschaftlich überprüft worden. Neben den BMVI-Erkenntnissen gibt es weitere, teilweise abweichende Forschungsergebnisse, die ebenfalls bedeutsam sind und in der Planung von Landesmaßnahmen berücksichtigt werden. Der DAS-Datendienst ist aus Sicht der Länder noch nicht ausreichend, um als Grundlage für die WRRL-Planung und Bewertung zu dienen. Die Länder behalten sich daher vor, eigene Untersuchungen auf der Grundlage eigener Daten durchzuführen. Hinsichtlich der Abstimmung von Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, wird auf die bestehenden Abstimmungsregelungen zwischen Bund und Ländern hingewiesen.
8-10	Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für Oberflächenwasserkörper ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen.	Zustandsbewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. das ökologische Potenzials der Oberflächengewässer erfolgt entsprechend der, von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Rahmenkonzeption (siehe Hintergrunddokumente zu

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	ziehen. Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, sind die entsprechenden Einstufungen in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörden vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Dies kann gegebenenfalls zu Verzögerungen der dem Allgemeinwohl dienenden Vorhaben führen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zwingend zu ergänzen.		den Bewirtschaftungsplänen). Danach werden die biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos, Fischfauna und flussgebietsspezifische Schadstoffe zugrunde gelegt, hydromorphologische und allgemein-chemisch-physikalische Kenndaten werden unterstützend herangezogen. Die Bewertung aller einzelnen genannten Qualitätskomponenten bzw. Kenndaten erfolgt nicht an allen Oberflächenwasserkörpern, sondern nur an denen, für die die Komponenten auch relevant sind und für die Monitoringdaten zur Verfügung stehen. Dabei gilt der Grundsatz, dass sobald eine Qualitätskomponente im nicht guten Zustand/Potenzial ist, auch der Gesamtzustand als nicht gut eingestuft werden kann (Prinzip „one out - all out“). Auf dieser Basis wurde der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial für alle Oberflächenwasserkörper in den Flussgebietseinheiten eingestuft und in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt. Grundsätzlich ist bei geplanten Vorhaben ist das Verschlechterungsverbot (und das Zielerreichungsgebot) zu prüfen. Für die dafür erforderliche Zustandsbewertung sind grundsätzlich die Daten aus dem Bewirtschaftungsplan zu verwenden. Bei fehlender Zustandsbewertung muss der Vorhabenträger die Einstufung selbst vornehmen.
8-11	Die korrekte Bezeichnung der WSV lautet Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Abkürzung GDWS steht für Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt („Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ bzw. „Außenstelle“ sind überholte Bezeichnungen); WSA/WSÄ steht für Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt bzw. -ämter. Bitte ersetzen Sie „Bundeswasserstraßenverwaltung“ durch die Bezeichnung „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“. Bitte stellen Sie sicher, dass die korrekten Bezeichnungen in Ihren Dokumenten Anwendung finden.	Sonstiges	Die Texte in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wurden auf die korrekten Bezeichnungen überprüft und bei Bedarf angepasst.
8-12	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Maßnahmenplanung in Oberflächenwasserkörpern, die entweder komplett Bundeswasserstraße sind, die Anteile an Bundeswasserstraßen haben oder als einmündende Gewässer die Bundeswasserstraße betreffen. Bei allen Maßnahmen in Gewässern, die in die Bundeswasserstraße münden oder die Bundeswasserstraße tangieren (im weiteren als Nebengewässer bezeichnet) muss sichergestellt sein, dass hierdurch keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in der Bundeswasserstraße verursacht werden.	Maßnahmenprogramm	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der WSV zu erwarten ist.
8-13	Die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie ist – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die WSV umgesetzt werden - in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich. Aus heutiger Sicht ist auch die vollständige Umsetzung bis 2033 unrealistisch. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich. Für hydromorphologische Maßnahmen , die von der WSV umgesetzt werden, ist der Transparenzansatz anzuwenden.	Maßnahmenprogramm Transparenzansatz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzungsmöglichkeiten der hier angesprochenen Maßnahmen werden von der WSV vorgegeben. Im Rahmen der bilateralen Abstimmungen zwischen der GDWS und den zuständigen Stellen der Länder sowie der Flussgebietsgemeinschaften erfolgte die konkrete Abstimmung der Maßnahmenplanung an Bundeswasserstraßen. Soweit sich hieraus Änderungen in den Maßnahmenprogrammen bzw. Bewirtschaftungsplänen gegenüber den Entwürfen ergaben, sind diese in die finalen Dokumente eingeflossen. Durch den rechtlich vorgesehenen Prozess der Einvernehmenserteilung der WSV zu den Bewirtschaftungsplänen wird sichergestellt, dass die Anforderungen der WSV in den Plänen ihre Berücksichtigung gefunden haben.
8-14	Gemäß Tab. 2 im LAWA-Produktdatenblatt 2.1.2 (Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2027) sind die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische diejenigen, die am sensitivsten auf Abflussregulierungen und morphologische Änderungen reagieren. Sind diese im guten Zustand, wird daher von hier aus davon ausgegangen, dass diese Belastungen der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands nicht entgegenstehen und folglich keine Maßnahmen erforderlich sind, um diesen Belastungen entgegenzuwirken.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, wenn in einem Wasserkörper eine Belastung festgestellt wurde, die dazu führt, dass das Ziel im Wasserkörper nicht erreicht wird. Darüber hinaus können auch Maßnahmen erforderlich sein, um einen bereits erreichten guten Zustand zu erhalten. Zum Beispiel kann ein WK für Fische „gut“ bewertet sein, obwohl wichtige Zielarten (z. B. Wanderfische) fehlen. Belastungen in einem Wasserkörper können sich auch auf den Zustand ober- bzw. unterhalb liegender Wasserkörper auswirken. Dies ist bei der Bewirtschaftungsplanung zu beachten. Insbesondere bei der Durchgängigkeit können sich Belastungen auf Zustände der Fische oberhalb und unterhalb liegender Wasserkörper auswirken, wenn z. B. typspezifische Arten oberhalb und unterhalb liegende Wasserkörper nicht oder nur eingeschränkt erreichen können oder eine Wiederbesiedlung nach Störungen (z. B. Sauerstoffmangel und Austrocknung) nicht ermöglicht wird. Von daher können in begründeten Einzelfällen auch hydromorphologische Maßnahmen erforderlich sein, wenn die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und/ oder Fische den guten Zustand erreichen, aber der gute ökologische Zustand aus anderen Gründen nicht erreicht wird oder eine Verschlechterung zu erwarten wäre.
8-15	Hydromorphologische Maßnahmen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die WSV mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über den wasserwirt-	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	<p>schaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL“ seit dem 09.06.2021 zuständig. Diese Aufgabe obliegt der WSV jedoch nur dann, soweit die Maßnahme erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG). Soweit sich Wasserkörper oder die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische bereits in einem guten ökologischen Zustand befinden, wird seitens der WSV keine Erforderlichkeit von Maßnahmen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gesehen. Ich weise darauf hin, dass aus diesem Grund die als wasserwirtschaftlicher Ausbau einzuordnenden Maßnahmen nicht als Aufgabe der WSV angesehen werden können.</p>		<p>Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, wenn in einem Wasserkörper eine Belastung festgestellt wurde, die dazu führt, dass das Ziel im Wasserkörper nicht erreicht wird. Darüber hinaus können auch Maßnahmen erforderlich sein, um einen bereits erreichten guten Zustand zu erhalten. Zum Beispiel kann ein WK für Fische „gut“ bewertet sein, obwohl wichtige Zielarten (z. B. Wanderfische) fehlen. Belastungen in einem Wasserkörper können sich auch auf den Zustand ober- bzw. unterhalb liegender Wasserkörper auswirken. Dies ist bei der Bewirtschaftungsplanung zu beachten. Insbesondere bei der Durchgängigkeit können sich Belastungen auf Zustände der Fische oberhalb und unterhalb liegender Wasserkörper auswirken, wenn z. B. typspezifische Arten oberhalb und unterhalb liegende Wasserkörper nicht oder nur eingeschränkt erreichen können oder eine Wiederbesiedlung nach Störungen (z. B. Sauerstoffmangel und Austrocknung) nicht ermöglicht wird. Von daher können in begründeten Einzelfällen auch hydromorphologische Maßnahmen erforderlich sein, wenn die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und/oder Fische den guten Zustand erreichen, aber der gute ökologische Zustand aus anderen Gründen nicht erreicht wird oder eine Verschlechterung zu erwarten wäre.</p>